

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 (1) und (2) UVPG unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 zum UVPG

Bau einer Gemeindestraße in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Auf dem Oberfeld II“ in der Ortsgemeinde Pohl

Prüfpflichtig nach Ziffer 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG i.V.m. § 3 (1) LUVPG i.V.m. § 7 (1) und (2) UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Beschreibung des Vorhabens)

Mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Pohl am nordwestlichen Siedlungsrand für ein Wohngebiet ist auch zwangsläufig die Errichtung einer neuen Gemeindestraße erforderlich und Bestandteil des Bebauungsplans „Auf dem Oberfeld II“.

Die äußere verkehrliche Erschließung der Plangebietsfläche erfolgt zum Einen über die östlich gelegene „Ernst-Fabrizius-Straße“ und zum Anderen über die südlich liegenden Gemeindestraßen „Waldstraße“ und „Römerstraße“, wobei hierzu die Waldstraße nach Norden zu verlängern ist. Die Straßen binden zunächst an weitere Gemeindestraßen und schließlich über die „Bäderstraße“/ B260 an das überörtliche Verkehrsnetz an.

Zur inneren Erschließung wird eine Gemeindestraße in Form eines Winkels vom Süden von der Waldstraße zunächst in Richtung Norden und dann in einem 90 Grad Winkel weiter in Richtung Osten bis zum Anschluss an die Ernst-Fabrizius-Straße geführt. Im Norden vor dem Anschluss an die Ernst-Fabrizius-Straße führen außerdem zwei weitere kleine Stichstraßen in Richtung Norden zur inneren Gebietserschließung.

In einem Bebauungsplan wird die Gesamtverkehrsflächenbreite als verbindliche Bodennutzung festgesetzt. Aussagen über die konkrete Straßenraumgestaltung, zum Beispiel im Misch- oder Trennprinzip, der inneren Verkehrsflächenaufteilung und Vorsehung von Baum- und Bepflanzungsflächen setzt der Bebauungsplan nicht fest.

Die konkrete Ausgestaltung des Straßenraums obliegt jedoch der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Ortsgemeinderat zu beschließen ist. Im Rahmen dieser wird der Rat dann auch letztendlich über eine Grüngestaltung des Straßenraums entscheiden.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.	Der Bau der öffentlichen Straße ist im Rahmen des Bebauungsplans „Auf dem Oberfeld II“ zwingend notwendig, durch den circa 20 neue Wohnbaugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser entstehen sollen. Eine alleinige Existenzberechtigung ist für die geplante Gemeinde-

		straße nicht gegeben. Aufgrund der Ausgangssituation, Habitatstruktur sowie der im Bebauungsplan möglichen und vorgesehenen Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Umweltauswirkungen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	Fläche: Die geplanten Straßentrassen führen fast ausschließlich über intensiv genutzte Ackerflächen und bereits gewidmete Straßenfläche (Waldstraße) und in geringem Umfang über einen Wirtschaftsweg. Erhebliche Auswirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen. Es handelt sich bei der Straße um ein schmales, lineares Eingriffselement ohne große flächenhafte Wirkung. Wasser: Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Br. Singhofen/Weißer Stein + Br.Pohl“. Nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind entsprechend die Vorgaben der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet zu beachten. Entlang der bestehenden Straßen und Wirtschaftswege verlaufen jeweils Entwässerungsgräben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist der Wasserhaushalt durch das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen bereits beeinträchtigt. Es kommt im Rahmen der Baumaßnahme zum Wasserverbrauch durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Boden: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die natürliche Horizontabfolge und die biologische Aktivität aufgrund von Befahrung bereits stark gestört. Der Boden ist nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren erkannt. Neben den üblichen ubiquitären Arten sind im Plangebiet auch Offenlandarten wie der Rotmilan zu erwarten. Für die ubiquitären Arten werden durch die Umsetzung der

21.02 2022



		Planung, durch die Anlage von Hausgärten neue (Teil-) Lebensräume geschaffen. Für die Offenlandarten bleiben im Umfeld auch weiterhin ausreichen Offenlandflächen für die Nahrungssuche bestehen. Der Verlust des Nahrungsraums wird nicht als essenziell bewertet. Der Nahrungsraumverlust sowie die Auswirkungen auf im Umfeld lebende Arten können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten. Luft / Klima: Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Frischluftversorgung der Siedlungslage. Aufgrund der Geländeneigung fließt die entstandene Kaltluft in Richtung Südwesten und damit in Richtung freie Landschaft ab. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	Durch das Vorhaben fallen gegebenenfalls Erdmassen zur Entsorgung an. Es sind keine erheblich negativen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen.	Durch den Bau der öffentlichen Straße werden die Schadstoff- und Lärmemissionen geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier entstehen durch das Vorhaben nicht. Durch die Befahrung der Straße (betriebsbedingte Wirkung) werden die Geräuschemissionen unter Umständen lediglich auch zur Rückseite der bestehenden Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Plangebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftli-	Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. ein erhöhtes Risiko von Störfällen besteht nicht.

21.02 2022



	chen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	siehe zuvor
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	siehe zuvor
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Erhebliche zusätzliche Verunreinigungen von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Tabelle 2

Die **ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes**, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterien	Betroffenheit (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.	Die Fläche für die geplante öffentliche Straße stellt derzeit fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche sowie bereits gewidmete Straße und Wirtschaftsweg dar. Durch den Bau der Straße entfällt entsprechend die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich dieser Flächen.
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerations-	Fläche: Der Bau der öffentlichen Straße erfolgt überwiegend auf ökologisch nicht überdurchschnittlich wertigen

21.02.2022



	fähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds.	Ackerflächen. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist nicht als besonders hoch einzustufen. Boden: Aufgrund der Ackernutzung ist die Qualität des Bodens bereits beeinträchtigt. Der Boden ist daher nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wasser: Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Br. Singhofen/Weißer Stein + Br.Pohl“. Nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind entsprechend die Vorgaben der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet zu beachten. Entlang der bestehenden Straßen und Wirtschaftswegen verlaufen jeweils Entwässerungsgräben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist der Wasserhaushalt durch das Befahren mit schweren Maschinen und Fahrzeugen bereits beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, insbesondere der Grundwasserneubildung ist potenziell als Folge der Versiegelung durch Straßenfläche möglich. Das Wasser könnte jedoch in Seitengräben geleitet werden, wo Versickerung weiterhin möglich ist, sodass die Grundwasserspeisung unterstützt wird. Die Straße stellt ein schmales linienhaftes Element dar. Der Oberflächenwassereintrag aus den angrenzenden unbefestigten Flächenbereichen sichert die Funktionsfähigkeit der Grundwasserspeisung / Grundwasserneubildung weiterhin. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Luft: Besondere Erkenntnisse bzgl. der Luftqualität liegen nicht vor. Auch sind Kurgebiete im fraglichen Bereich nicht vorhanden. Signifikante zusätzliche Luftemissionen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Abgase werden lediglich geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht
--	--	---

21.02.2022



		zu erwarten. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tieren erkannt. Neben den üblichen ubiquitären Arten sind im Plangebiet auch Offenlandarten wie der Rotmilan zu erwarten. Für die ubiquitären Arten werden durch die Umsetzung der Planung, durch die Anlage von Hausgärten neue (Teil-)Lebensräume geschaffen. Für die Offenlandarten bleiben im Umfeld auch weiterhin ausreichen Offenlandflächen für die Nahrungssuche bestehen. Der Verlust des Nahrungsraums wird nicht als essenziell bewertet. Der Nahrungsraumverlust sowie die Auswirkungen auf im Umfeld lebende Arten können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Kollisionen zwischen Autos und jagenden Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit sind nicht gänzlich auszuschließen. Das Gefahrenpotential ist jedoch nicht erheblich höher als in den angrenzenden Straßen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau entsprechend nicht zu erwarten.
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des	Art und Umfang: ./

21.02 2022



	Bundesnaturschutzgesetzes,	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Br. Singhofen/Weißer Stein + Br.Pohl“. Nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind entsprechend die Vorgaben der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet zu beachten.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Art und Umfang: ./.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Art und Umfang: ./. Die Ortsgemeinde Pohl wird gemäß „Raumstrukturgliederung“ des gültigen RROP 2017 den „verdichtete Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur“ zugeordnet. In der Gesamtkarte des RROP ist der Bereich des Plangebiets durch die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus überdeckt. Nordöstlich der Waldstraße ist ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz dargestellt. In der Verbandsgemeinde übernimmt die Ortsgemeinde Pohl keine zentralörtlichen Funktionen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder	Ca. 100 Meter nördlich des Plangebietes verläuft der Limes. Hierzu wird ein ausreichender Abstand gewahrt und es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Limes.

21.02 2022



	bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
--	---	--

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Tabelle 3a

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	Räumlicher Auswirkungsbereich und betroffene Bevölkerung.	Der räumliche Auswirkungsbereich liegt lediglich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Straße. Geringer räumlicher Auswirkungsbereich, der unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegt.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.	Keine grenzüberschreitenden Wirkungen.
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.	Eine Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. Keine Erheblichkeit.
3.4	Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.	Bei dem Bau der Straße treten die beschriebenen Auswirkungen ein. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist gegeben, wenn die Gemeinde die Realisierung des Baugebietes und damit der Umsetzung der Verkehrsfläche beschließt.
3.5	Dem Zeitpunkt, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baufeldfreimachung ein. Bei Aufgabe der Nutzung können die Auswirkungen durch Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.	Keine Betroffenheit, keine zusätzliche Bewertungsrelevanz.
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die Straße soll als Teil des Bebauungsplans „Auf dem Oberfeld II“ entwickelt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Planung wird die vorteilhafteste Trasse für Funktionalität und Umwelt gewählt. Die Straßenverkehrsflächenbreiten können im Bebauungsplan auf das funktionale Mini-

21.02.2022



		mum bzw. die fachlich sinnvolle Größenordnung festgelegt werden. Im Bebauungsplan können Festsetzungen und Hinweise/Empfehlungen aufgenommen werden, um negative Auswirkungen der Planungen zudem zu vermeiden und zu minimieren.
--	--	--

Tabelle 3 b (Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage der bisherigen Erläuterungen in den Tabellen 1 bis einschl. 3a)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts.	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität.
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelungen und damit Verlust sämtlicher Bodenfunktionen sowie temporäre Bodenverdichtungen im direkten Umfeld durch Befahrung mit Baufahrzeugen und -maschinen und Materiallagerung.	Der Boden im Plangebiet ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen. Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden prognostiziert.
Wasser	Beeinträchtigungen der Versickerungsrate und der Wasserretentionsfunktion.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.
Luft / Klima	Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe freigesetzt. Die Schadstoffe werden aber weiter in die Landschaft hineingetragen.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt das Ergebnis: Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Tiere und Pflanzen	Durch die neue öffentliche Straße kommt es zum Verlust von Wiesen- und Weideflächen als Lebens- und Nahrungsraum von Offenlandbewohnern, jedoch ohne offensichtliche besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.	Die Flächen der geplanten Straße sowie die Flächen in unmittelbarer Umgebung haben keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Zudem ist das Gebiet durch Lärm und Bewegungsunruhe durch die unmittelbar angrenzende Siedlungsbebauung bereits vorbelastet. Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.
Land-	Durch den Bau der öffentli-	Da die Straße sich nicht hoch über das Gelände erhebt

21.02 2022



schaft/Erholung	chen Straße wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld durch die Schwarzdecke auf bisherigen Grünflächen beeinträchtigt.	und keine Sichtbeziehungen in die Ferne unterbrochen oder beeinträchtigt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung aus.
Kultur- und Sachgüter	Von der Planung sind keine offensichtlichen Kultur- oder Sachgüter betroffen.	Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.
Mensch	Durch das Vorhaben „Bau einer Gemeindestraße“ selbst entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.	Durch die Befahrung der Straße werden die Geräuschemissionen unter Umständen lediglich auch zur Rückseite der Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Gebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren. Ergebnis: Es entstehen keine erheblich negativen und nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohngebiete und Wohngebäude. Das Schutzgut ist nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVP-G haben kann. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Entsprechend des Prüfschemas sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Entsprechend ist auch die Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan „Auf dem Oberfeld II“ in Pohl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB möglich.

Nach § 13b i. V. m. §13a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

21.02.2022



21.02.2022 heu-bb
Projektnummer: 12 759
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
 Beatrix Busch M. Sc.



KARST INGENIEURE GmbH

21.02.2022

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de